

# Stadt Klütz

|  |            |  |
|--|------------|--|
| <b>Mitteilungsvorlage</b>  |            | Vorlage-Nr: <b>SV Klütz/14/8668</b>                                  |
| Federführend:<br>FB II Bau- und Ordnungswesen  |            | Status: öffentlich<br>Datum: 23.07.2014<br>Verfasser: Susanne Albert |
| <b>Antragstellung der Einwohner von Oberhof auf Neubeschilderung</b>   |            |  |
| Beratungsfolge:  |            |  |
| Gremium  | Teilnehmer | Ja    Nein    Enthaltung   |
| Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss der<br>Stadt Klütz<br>Hauptausschuss der Stadt Klütz<br>Stadtvertretung Klütz |            |  |

## Sachverhalt:

Die Einwohner von Oberhof (70 Unterschriften) haben am 08. April 2014 den Antrag gestellt, das Gefährdungspotenzial und die Verkehrsbelastung durch Begegnungsverkehre von LKW's in der Straße „Neue Reihe/ zur Gärtnerei“ im Ortsteil Oberhof zu reduzieren. Es wurde das Verkehrszeichen „Verbot für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t“ beantragt. Das Verkehrszeichen „zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h“ soll an der Einmündung von der Landesstraße L 01 in die Straße „Neue Reihe/ Zur Gärtnerei“, sowie in der Gegenrichtung am Beginn der Straße in der Ortsmitte aufgestellt werden.

In der Begründung führen die Einwohner an, dass die Straße „Neue Reihe/ Zur Gärtnerei“ eine Breite von 4,20 m, keinen Gehweg, eine Länge von 1 km ohne Ausweichstelle und an beiden Seiten unbefestigt ist. Beim Begegnungsverkehr von LKW's mit einem Gesamtgewicht über 3,5 t werden Fußgänger besonders gefährdet, beide Ränder der Straße zusätzlich belastet und die unbefestigten Seitenstreifen beschädigt. Die Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs befinden sich an der Einmündung der Straße „Neue Reihe/ Zur Gärtnerei“ an der L 01. Die Nutzer des öffentlichen Nahverkehrs (Schüler, Anwohner, Urlauber, Radfahrer, Menschen mit körperlichen Einschränkungen) sind gezwungen, die Straße als Gehweg zu benutzen. Aus Sicht der Anwohner soll der LKW-Verkehr über die ausgebaute nördliche Zufahrt zur Straße „Zur Allee“ geführt werden. Die Ausfahrt soll über die Straße „Neue Reihe/ Zur Gärtnerei“ erfolgen.

Weiterhin beantragen die Einwohner die Straßen „Zur Allee“ und „Zur Traktorenwerkstatt“ mit dem Verkehrszeichen „zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h“ zu beschildern.

Daraufhin hat die Verwaltung am 15. April 2014 eine Stellungnahme beim Landkreis Nordwestmecklenburg, FD Ordnung/ Sicherheit und Straßenverkehr angefordert. Zusätzlich wurde seitens der Verwaltung schon darauf hingewiesen, dass man das Verbotsschild Verbot für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t nicht einseitig aufstellen kann. Um die Forderungen der Einwohner umzusetzen, wurde in dem Schreiben an den Landkreis der Vorschlag gemacht, die Straße „Neue Reihe/ Zur Gärtnerei“ als Einbahnstraße zu Kennzeichnen. Der Verkehr würde dann die Straße nur in Richtung L 01 befahren.

Die Stellungnahme des Landkreises ging am 30. Juni 2014 in der Verwaltung ein. Es wurden mehrere Alternativen aufgezeigt.

## Zum Punkt Tempo 30 – Zone

Der Landkreis zeigt auf, dass die gesamte Ortslage Oberhof als Tempo 30 – Zone zu kennzeichnen verkehrsrechtlich unzulässig ist. Eine Zonengeschwindigkeitsbegrenzung

kommt nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Dies ist in Oberhof nicht der Fall. Durch die landwirtschaftlichen Unternehmen ist der Durchgangsverkehr sehr hoch, insbesondere während der Erntezeit.

Die Gemeindestraßen in Oberhof besitzen eine sehr hohe Bedeutung für die örtliche Erschließung, somit ist ein Ausschluss von landwirtschaftlichen Fahrzeugen nicht möglich.

Bei einer Temporeduzierung ist auch der ÖPNV zu berücksichtigen (Einhaltung Fahrplanzeiten).

#### Einbahnstraßenregelung

Ein Vorteil wäre, dass der Durchgangsverkehr vereinfacht wird. Die Verkehrsteilnehmer und Einwohner wären jedoch zu Umwegen gezwungen. Die Straße „Zur Allee“ wäre sehr stark befahren, da sämtliche Fahrzeuge aus Richtung L 01 diese Zufahrt wählen müssten.

Eine Einbahnstraßenregelung für die Straße „Zur Traktorenwerkstatt“ ist nicht möglich. Der Verkehr aus/in Richtung Großenhof/Gantenbeck muss zu beiden Seiten befahrbar sein. Die Straßen „Zur Gärtnerei“ und „Neue Reihe“ wären durch den abfließenden Verkehr ebenfalls in erhöhter Form betroffen.

Auch hier ist der ÖPNV, einschließlich Schülerbeförderung zu berücksichtigen (Umwege, Mehraufwendungen, zusätzliche Kosten).

Zur Prüfung welche Alternativen sinnvoll sind, welche Nachteile Anliegern entstehen und welche finanziellen Folgen für die Stadt Klütz entstehen, sollte vor einer erneuten Antragstellung geklärt sein.

#### **Anlagen:**

Entwurf beantragte Beschilderung

Luftbild Ortslage Oberhof

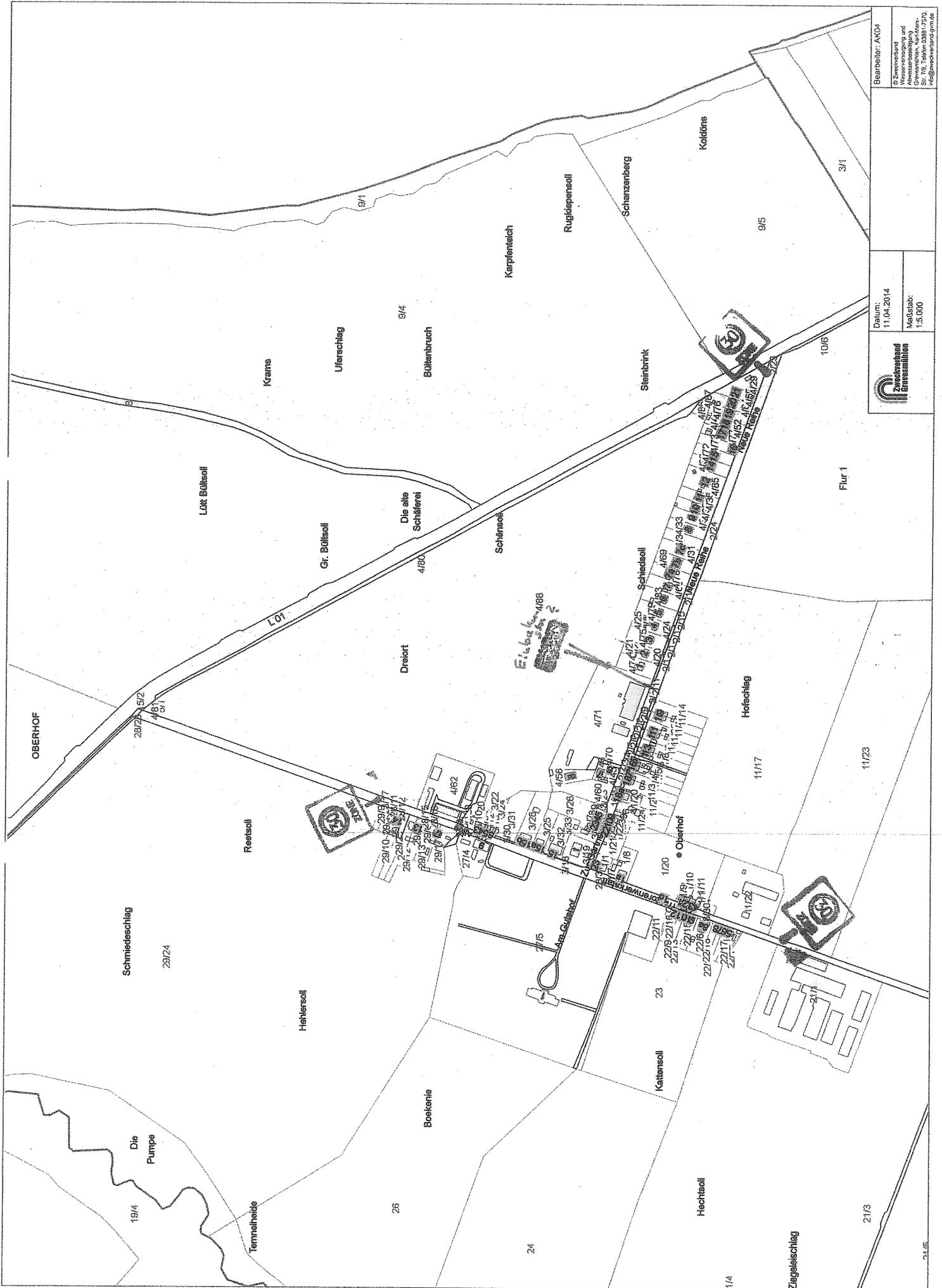
Stellungnahme LK untere Straßenverkehrsbehörde

---

Sachbearbeiter/in

---

Fachbereichsleitung



Bearbeiter: AK04  
 Zweitehand  
 Abrechnungs-  
 Dienstleistungen  
 GmbH  
 info@zweitehand.de

Datum: 11.04.2014  
 Maßstab: 1:5.000


 Zweitehand  
 Abrechnungs-  
 Dienstleistungen  
 GmbH



Bilder © 2014 GeoBasis-DE/BKG, Kartendaten © 2014 GeoBasis-DE/BKG (© 2009), Google 50m

# Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Landrätin

Fachdienst Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr  
-Untere Straßenverkehrsbehörde-



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

**Amt Klützer Winkel**  
**FBL Bau- und Ordnungswesen**  
**Schloßstraße 01**  
**23948 Klütz**



Auskunft erteilt Ihnen:  
Herr Gerbert

Dienstgebäude:

Gewerbegebiet Ost, Langer Steinschlag 04,  
23936 Grevesmühlen

Zimmer 14    Telefon 03841/3040-3640    Fax 03841/3040-8 3640

E-Mail:  
i.gerbert@nordwestmecklenburg.de

Unser Zeichen:  
Oberhof. /Ge 14

Ort, Datum:

Grevesmühlen, 2014-06-25

## Ortslage Oberhof- Ihre Antragstellung auf Neubeschilderung

Inhalte:

1. Verkehrszeichen 274.2-40 – Tempo 30 Zone (Beginn /Ende) für die gesamte Ortslage Oberhof
2. Einführung einer teilweisen Einbahnstraßenregelung, Einfahrt über die nördliche Zufahrt an der L01 ( Zur Allee), und Ausfahrt über die Straßen, Neue Reihe und Zur Gärtnerei, in Verbindung mit Verkehrszeichen 253 (Verbot für Fahrzeuge über 3,5 t)

Sehr geehrte Frau Schulz,

nach inhaltlicher Prüfung des Antrages ist festzustellen, dass die Forderungen der Einwohner der Ortslage Oberhof –so wie beantragt–nicht realisierbar sind.

### Gründe

Zu 1.

Auf Grundlage § 45, Abs.1 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung der Verwaltungsvorschrift-StVO zu § 45, Abschnitt XI erfolgt die Anordnung der vorgenannten Beschilderung auf Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde, hier Stadt Klütz.

Das Konzept die gesamte Ortslage Oberhof als Tempo 30- Zone zu kennzeichnen, ist verkehrsrechtlich unzulässig.

Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist.

Die hier in Frage stehenden Straßen „ Zur Allee“, „ Neue Reihe“ und „Zur Gärtnerei“ sowie „ Zur Traktorenwerkstatt“ sind stark vom Durchgangsverkehr betroffen. Vor allem werden diese Straßenführungen durch den im Ort ansässigen Landwirt, als auch von landwirtschaftlichen Unternehmen im Umkreis von Oberhof, hier Tarnewitzerhagen, sehr stark reflektiert.

Während der Erntezeit wird das örtliche Getreidelager durch den An- und Abtransport des Erntegutes Tag und Nacht angefahren.

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar,  
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76

☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6599  
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Bankverbindung:  
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549  
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS  
GläubigerID: DE46NWM00000033673

Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

Dieses betrifft vor allem die Monate Juni bis Oktober eines jeden Jahres.  
 In den Monaten November bis Februar eines jeden Jahres erfolgt der Abtransport des Erntegutes (Getreide) über den Hafen in Wismar.  
 Die Gemeindestraßen im örtlichen Bereich von Oberhof besitzen eine sehr hohe Bedeutung für die örtliche Erschließung.  
 Im Zusammenhang der örtlichen Gegebenheiten ist ein Ausschluss von landwirtschaftlichen Fahrzeugen nicht möglich.

Bei einer Temporeduzierung auf 30 km/h wären auch leistungsfähige und angepasste Bedürfnisse für den ÖPNV zu berücksichtigen, für die Einhaltung der Fahrplanzeiten.

Die Stadt Klütz als Straßenbaulastträger ist in der Pflicht nach der Leistungsfähigkeit eine Straße in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis anzulegen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. (Auszug aus § 11 Straßen- und Wegegesetz M-V)  
 Auf Grundlage dem klaren Straßenverlauf und dem eindeutigen Erkennen von Gefahrstellen (Engstelle) ist eine Geschwindigkeitsminderung auf 30 km/h nicht erforderlich.  
 Im Straßenabschnitt Neue Reihe /Zur Gärtnerei bestand eine Geschwindigkeitsbeschränkung in Höhe 30 km/h, Verkehrszeichen 274-53.  
 Im Zusammenhang von örtlichen Prüfungen in der Vergangenheit wurde die Beschilderung in Abstimmung mit der Amtsverwaltung Klützer Winkel und gleichzeitig mit Zustimmung der Stadt Klütz abgebaut.

## Zu 2.

Das Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpomern § 21 legt verbindlich den Gemeingebrauch einer Straße fest.  
 Gemeingebrauch einer Straße bedeutet, die Straßennutzung für jedermann im Rahmen der Widmung und den Straßenverkehrsvorschriften.  
 Abweichungen von der vorgenannten Gesetzesgrundlage sind durch den Straßenbaulastträger in Form von straßenrechtlichen verbindlichen Nachweisen (Gutachten) über die mangelnde Tragfähigkeit zu begründen.  
 Mangelnde Straßenbreiten sind dabei unbeachtlich.  
 Wie von Ihnen bereits mit Schreiben vom 15.04.2014 dargestellt, darf das Verkehrszeichen 253 nicht einseitig aufgestellt werden.  
 Im Übrigen ist auch bei einer Straßenbreite von 4.20m der Fußgänger beim Begegnen von LKW und PKW gezwungen, von der Straße auf den Randstreifen auszuweichen.

Es wäre demnach zu prüfen, ob eine Einbahnstraßenregelung für alle Verkehrsteilnehmer sinnvoll wäre und welche Nachteile/Vorteile für die Einwohner entstehen werden und ob die Einwohner auch mit dieser Mehrbelastung leben wollen.

Auf der einen Seite würde der Durchgangsverkehr vereinfacht, aber mit einer Zunahme des Verkehrs ist zu rechnen.  
 Die Verkehrsteilnehmer und somit auch die Einwohner von Oberhof werden zu Umwegen gezwungen – wobei die Straße „Zur Allee“ am meisten betroffen werden würde, da sämtliche Fahrzeuge aus Richtung L01 diese Zufahrt wählen müssten.  
 Eine Einbahnstraßenregelung für die Straße „Zur Traktorenwerkstatt“ ist nicht möglich.  
 Das Verkehrsaufkommen aus/in Richtung Großenhof/Gantenbeck ist sicherzustellen.

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg  
 Kreissitz Wismar,  
 Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76

☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6599  
 E-Mail: [info@nordwestmecklenburg.de](mailto:info@nordwestmecklenburg.de)



Bankverbindung:  
 Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
 BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549  
 IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS

Homepage: [www.nordwestmecklenburg.de](http://www.nordwestmecklenburg.de)

Die Straßen „ Zur Gärtnerei“ und „ Neue Reihe“ wären durch den abfließenden Verkehr in erhöhter Form betroffen.

Im weiteren möchte ich zu bedenken geben, dass für den ÖPNV, einschließlich der Schülerbeförderung, ebenfalls Umwege und Mehraufwendungen entstehen würden. Dadurch könnten Kosten entstehen, die dem gegenwärtigen leistungsfähigen Grundkonzept widersprechen.

Bei weitgehenden Änderungen der Straßenführung im gesamten Ort sind die Anwohner, örtlich im Ort ansässige Unternehmungen sowie der Eigenbetrieb „ Nahverkehr Nordwestmecklenburg“ zu beteiligen.

Die Prüfung der Sachlage welche Alternativen denkbar und sinnvoll sind, welche Nachteile Anliegern entstehen und welche finanzielle Folgen für die Stadt Klütz entstehen, sollte vor einer erneuten Antragstellung geklärt sein.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
I. Gerbert

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar,  
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76

☎ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6599  
E-Mail: [info@nordwestmecklenburg.de](mailto:info@nordwestmecklenburg.de)



Bankverbindung:  
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549  
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS

Homepage: [www.nordwestmecklenburg.de](http://www.nordwestmecklenburg.de)

# Stadt Klütz

|  |            |                                     |                   |
|--|------------|-------------------------------------|-------------------|
| <b>Beschlussvorlage</b>  |            | Vorlage-Nr: <b>SV Klütz/14/8682</b> |                   |
| Federführend:<br>FB II Bau- und Ordnungswesen  |            | Status: öffentlich                  | Datum: 28.07.2014 |
|  |            | Verfasser: Richter, Ilona           |                   |
| <b>Beschluss zur Ausgestaltung der Gedenkstätte "Cap Arcona"</b>                               |            |                                     |                   |
| Beratungsfolge:  |            |                                     |                   |
| Gremium  | Teilnehmer | Ja                                  | Nein              |
| Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss der Stadt Klütz<br>Hauptausschuss der Stadt Klütz |            |                                     |                   |

## Sachverhalt:

Durch die Stadtvertretung der Stadt Klütz wurde am 30.06.2014 beschlossen, eine Geldspende in Höhe von 250,00 € anzunehmen. Die Mittel sollen ausschließlich für die Instandsetzung des Denkmals genutzt werden. Der Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss der Stadt Klütz wurde durch die Stadtvertretung beauftragt, sich hinsichtlich der Ausgestaltung und Herrichtung der Gedenkstätte zu befassen.

Durch die Verwaltung wurden 3 Angebote für die Reinigung des Gedenksteines, der farblichen Erneuerung der Schriftzüge, sowie für die Versiegelung der gesamten Fläche des Gedenksteines eingeholt.

Im Rahmen der Instandsetzung des Gedenksteines kann ein Antrag beim Landesamt für innere Verwaltung M-V Abt. Beschaffung/ Dienstleistungen, auf Zuschuss gestellt werden. Der Zuschuss kann in einer Höhe bis zu 100 Prozent gewährt werden

## Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Stadt Klütz beschließt, die Reinigung des Gedenksteins, der farblichen Erneuerung der Schriftzüge, sowie die Versiegelung der gesamten Fläche am Gedenkstein zu veranlassen. Durch die Verwaltung ist ein Antrag auf Zuschuss beim Landesamt für innere Verwaltung M-V zustellen.

## Finanzielle Auswirkungen:

701,15 €,  
die finanziellen Mittel sind in Höhe von 1400 € Bestandteil des Haushaltsplanes 2014 – Produktkonto 55301-5234100

## Anlagen:

Foto Gedenkstätte  
Kostengünstigstes Angebot

---

Sachbearbeiter/in

---

Fachbereichsleitung

Ihr Steinmetzmeisterbetrieb  
in Nordwestmecklenburg



## Naturstein – ein Stück Individualität für jedes Gebäude

Amt Klützer Winkel  
Schloßstraße 1  
23948 Klütz

z.H.  
Frau Susanne Albert

Sehr geehrte Frau Albert,

wir danken für Ihre Anfrage und unterbreiten Ihnen  
gern unser Angebot.

Naturstein- Meisterbetrieb  
Grabmale in allen  
Gesteinsarten,  
Fensterbänke, Bodenbelege  
Treppenanlagen, u.v.m.

**Questiner Weg 3**  
**(am Friedhof)**  
**23936 Grevesmühlen**  
Tel.: (03881) 711679  
Fax.: (03881) 711685  
Mobil.: 01525 4619328

Erneuerung des Gedenksteines „ Cap Arcona “ auf dem kirchlichen Friedhof Klütz.

|   |          |
|---|----------|
| 1. Reinigung des Steines ( absäuern )   | 79,20 €  |
| 2. Farbliche Erneuerung der Schriftzüge | 470,00 € |
| 3. Versiegelung                         | 40,00 €  |

( Haltbarkeit ist abhängig vom Standort)

|                |                 |
|----------------|-----------------|
| Zwischensumme: | 589,20€         |
| MwSt 19%       | <u>111,95€</u>  |
| Gesamtbetrag   | <u>701,15 €</u> |

Wir hoffen, Ihnen ein interessantes Angebot unterbreitet zu haben und sichern Ihnen bereits heute  
eine sorgfältige und fachgerechte Bearbeitung Ihres Auftrages zu.

Dieses Angebot besteht 30 Tage

Mit freundlichen Grüßen

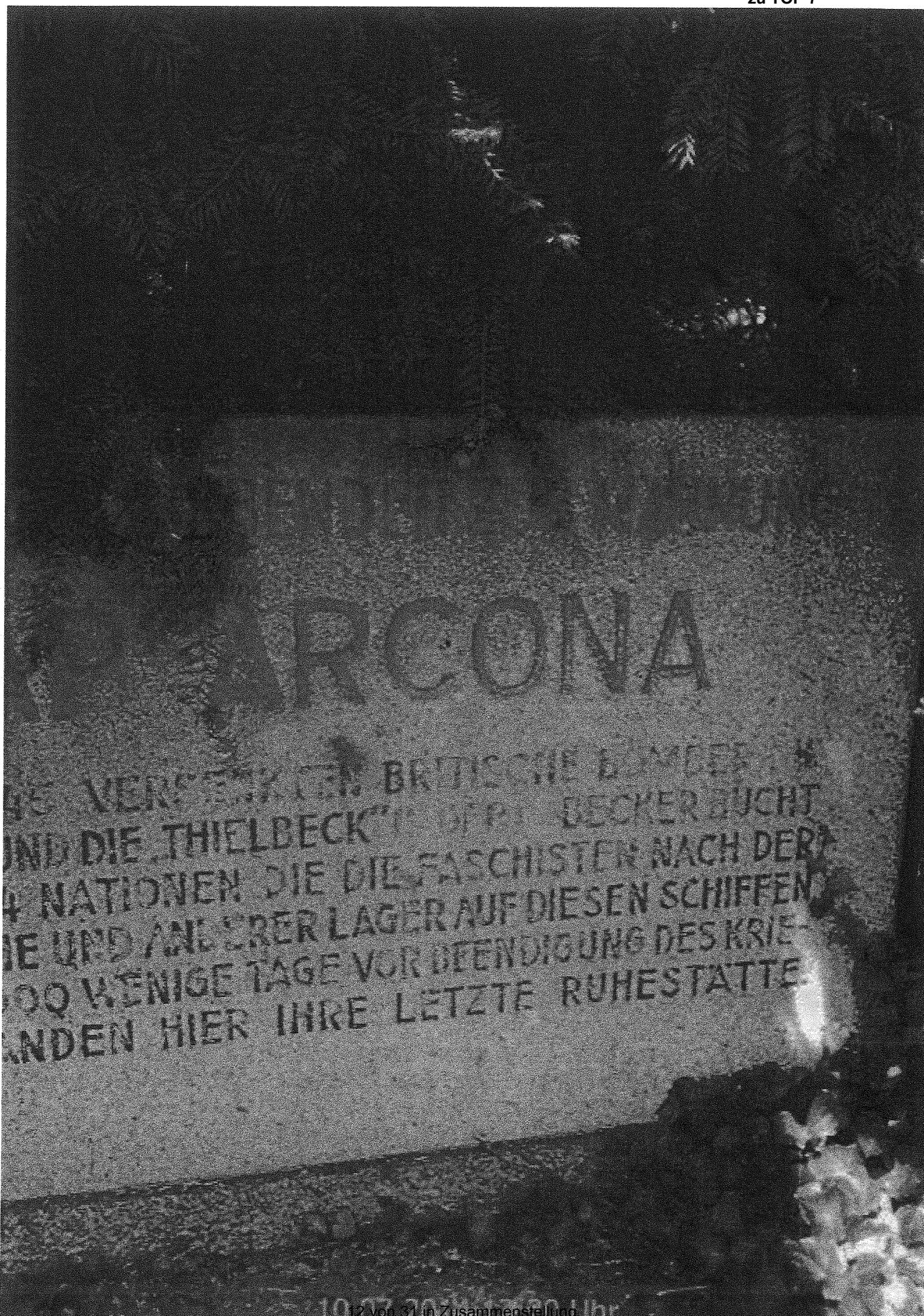
**Christian Bruhn**  
Steinmetzmeister

Grevesmühlen , den 29.07.2014



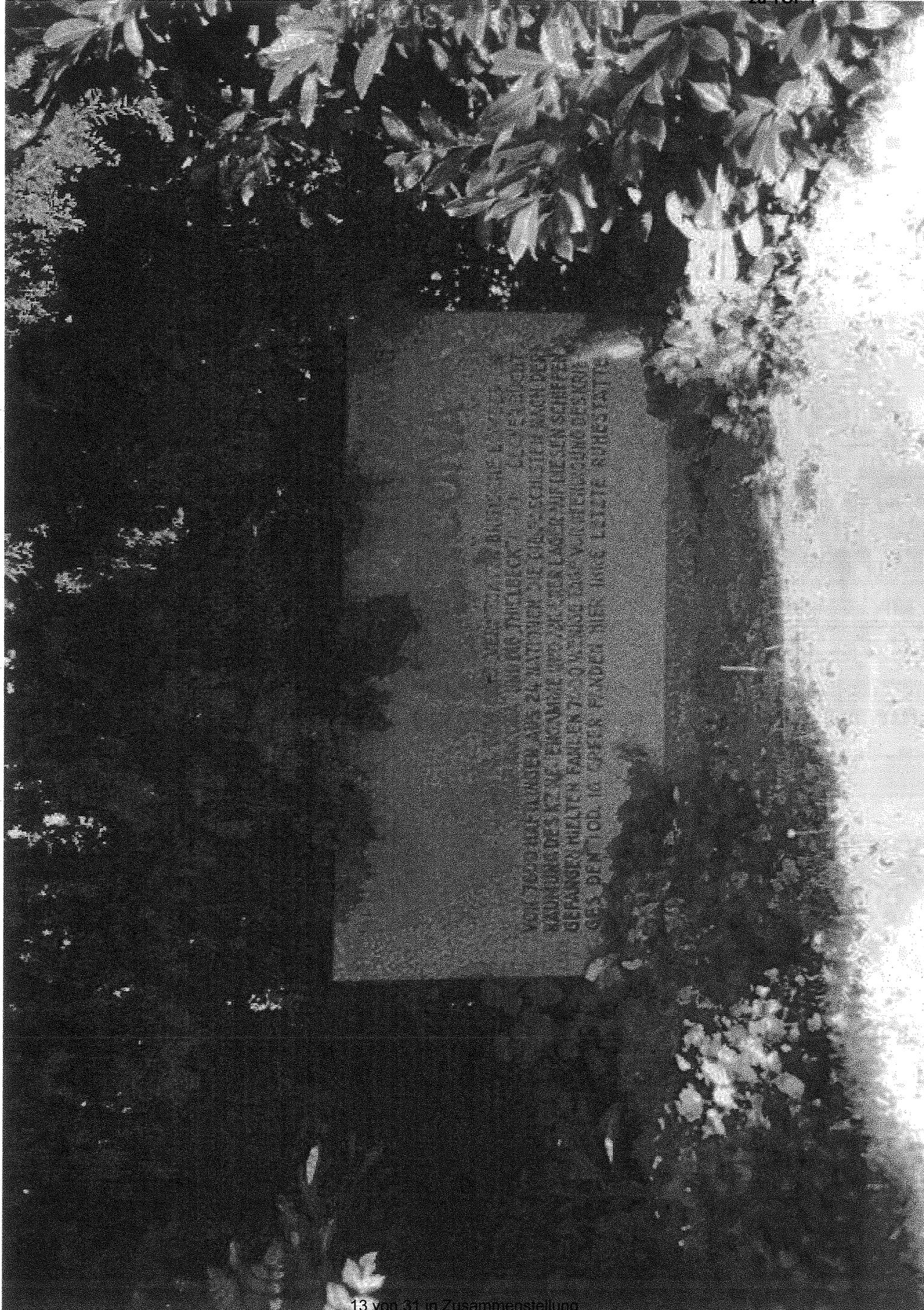
10.07.2014 13:20 Uhr

AM 3. MAI 1945 VERFÜRHT  
 1000 ANWÄRTER UND DIE THEIL  
 VON 7600 HÄFTLINGEN AUS 24 NATIONEN  
 HÄUFIG DES KEINERLEI NACHGANGS UND MEHRERE  
 GEFANGEN HIELTEN FÄHLEN 7000 WENIGER JA  
 GES DEN 100.16 OPIER FÄNDEN HIER I



# FRONNA

VERSTORBEN BRITISCHE LÄNDER  
UND DIE THIELBECKEN BECKERBUCHT  
NATIONEN DIE DIE FASCHISTEN NACH DER  
UND AN DERER LAGER AUF DIESEN SCHIFFEN  
WENIGE TAGE VOR BEENDIGUNG DES KRIE-  
ANDEN HIER IHRE LETZTE RUHESTATTE



VOM 7. SEPTEMBER 1882 BIS 24. JANUAR 1958  
KADAVERS DES K. M. E. ENGLANDER UND SEINER FRAU ANNE  
GEBUNDEN MITTEN FAMILIEN 7. 10. 1882  
GEB. DEN 10. 10. 1882 FÜR DEN 10. 10. 1882

# Stadt Klütz

|   |            |                                     |                   |
|---|------------|-------------------------------------|-------------------|
| <b>Beschlussvorlage</b>   |            | Vorlage-Nr: <b>SV Klütz/13/7445</b> |                   |
| Federführend:<br>FB II Bau- und Ordnungswesen   |            | Status: öffentlich                  | Datum: 15.05.2013 |
|   |            | Verfasser: Richter, Ilona           |                   |
| <b>Beschluss der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Klütz</b>   |            |                                     |                   |
| Beratungsfolge:   |            |                                     |                   |
| Gremium   | Teilnehmer | Ja                                  | Nein              |
| Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss der Stadt Klütz<br>Bauausschuss der Stadt Klütz<br>Stadtvertretung Klütz |            |                                     |                   |

## **Sachverhalt:**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NaSchAG M-V) vom 23.02.2010, § 18 (GVOBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12.Juli 2010 (GVOBl. S. 393,395) haben sich die gesetzlichen Bestimmungen für gesetzlich geschützte Bäume geändert. Die für die Stadt Klütz derzeit erlassene Baumschutzsatzung entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften.

Durch die Stadt Klütz kann nur noch über Baumfällungen in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen entschieden werden.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes wurden durch viele Gemeinden in M-V die Baumschutzsatzungen aufgehoben.

Durch die Verwaltung wird empfohlen, eine den rechtlichen Bestimmungen geltende Baumschutzsatzung zu erlassen und die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Klütz vom 29.01.2002 aufzuheben.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt, die vorliegende Satzung des Baumbestandes der Stadt Klütz (Baumschutzsatzung). Gleichzeitig wird die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Klütz vom 29.01.2002 aufgehoben.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

## **Anlagen:**

Entwurf Baumschutzsatzung  
Synopse Baumschutzsatzung

---

Sachbearbeiter/in

---

Fachbereichsleitung

**-Entwurf-**

**Satzung**  
**zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Klütz**  
**vom .....**  
 (Baumschutzsatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung- KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) und des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz- NatSchAG MV) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 393, 395) und des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) hat die Stadtvertretung der Stadt Klütz in der Sitzung am.....folgende Baumschutzsatzung erlassen:

**§ 1**  
**Schutzzweck**

Nach Maßgabe dieser Satzung werden Bäume zum geschützten Landschaftsbestandteil

1. zur Sichererstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes;
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege und Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes;
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen wie zum Beispiel Lärm, Niederschläge oder Schadstoffimmissionen;
4. zur Erhaltung eines artenreichen Pflanzbestandes als Lebensraum für die Tierwelt;
5. zum Schutz vor Wind Bodenerosionen erklärt.

**§ 2**  
**Geltungsbereich und Schutzgegenstand**

- (1) Im Gebiet der Stadt Klütz und den Ortsteilen Grundshagen, Steinbeck, Arpshagen, Goldbeck, Kühlenstein, Hofzumfelde, Christinenfeld, Tarnewitzerhagen, Oberhof, Wohlenberg und Niederklütz, werden folgende Bäume als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt:
  1. Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 Zentimeter;
  2. Einzelbäume der Gattung Taxus, Illex mit einem Stammumfang von mindestens 40 Zentimetern;
  3. mehrstämmige Bäume, sofern einer der Stämme einen Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern aufweist.
- (2) Maßgebend ist der Stamm- Umfang in einem Meter Höhe vom Erdboden gemessen. Ist eine Messung in einem Meter Höhe über dem Erdboden nicht möglich,

so ist der Stamm- Umfang unter dem Kronensatz für die Bemessung maßgebend.

(3) Die Satzung erstreckt sich nicht auf:

1. erwerbsmäßig genutzte Gehölzbestände
2. Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetzes vom 08. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 90), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326);
3. denkmalgeschützte Friedhofs- und Parkanlagen im Sinne des (GVOBl. M-V S. 12, 247), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576);
4. gesetzlich geschützte Biotope entsprechend § 20 des Naturschutzausführungsgesetzes;
5. Alleen und einseitige Baumreihen entsprechend § 19 des Naturschutzausführungsgesetzes;
6. gesetzlich geschützte Bäume gemäß § 18 des Naturschutzausführungsgesetzes;
7. Naturschutzgebiete im Sinne des § 22 des Naturschutzausführungsgesetzes.

### § 3

#### Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die nach Maßgabe dieser Satzung geschützten Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern. Als Beschädigung gelten Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich, die zum Absterben des Baumes, zu einer dauerhaften Wachstumsbehinderung führen können.

(2) Verboten sind im Wurzel-, Stamm und Kronenbereich insbesondere:

1. das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder anderen wasserundurchlässigen Decken;
2. Bodenverdichtungen, die durch ein dauerndes Befahren oder Parken von Fahrzeugen außerhalb von Wegen entstehen können;
3. das Verkippen von Müll und Unrat;
4. Beschädigungen durch Bodenbearbeitung;
5. die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln, Bioziden oder wachstumshemmenden Stoffen bzw. der unsachgemäße Einsatz von Laugen, Streusalz, Säuren, Ölen, Farben oder Abwässern;
6. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
7. das Lagern organischer und mineralischen Düngemittel sowie Materialien;
8. das Anbringen von Weidezaunisolatoren, das Einschlagen von Nägeln, das Anbringen von Plakaten;
9. das Anlegen von Feuerstellen;
10. Wasserabsenkungen sowie Wasseranstauungen;
11. das Kappen von Bäumen
12. das Halten von Weide- oder anderen Nutztieren, so das Tritt- oder Fraßschäden entstehen können.

## § 4 Zulässige Handlungen

Als zulässige Handlungen erlaubt sind:

1. fachgerechte Pflege-, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen;
2. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen von bedeutendem Wert.

Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind für die Stadt Klütz innerhalb einer Woche nach Durchführung schriftlich anzuzeigen.

Eine Kompensationspflicht besteht auch, sofern eine Entfernung des Baumes aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht notwendig ist.

## § 5 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
- a) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder deren Aufbau nicht wesentlich zu verändern und er sich in anderer zumutbarer Weise dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtliche Anspruch besteht und im Bereich des Baukörpers geschützte Gehölze vorhanden sind, ist es nicht zumutbar eine Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers vorzunehmen. Die geschützten Gehölze können nicht erhalten werden.
  - c) von einem geschützten Gehölz Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
  - d) das geschützte Gehölz krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann,
  - e) die Beseitigung des Gehölzes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
  - f) die Gehölze die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. Soweit notwendig ist, sind die Ausnahmevoraussetzungen vom Antragsteller nachzuweisen.
  - g) einzelne Bäume eines größeren Bestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen.
- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn
- a) das Verbot zu einer nicht beachtlichen Härte führen würde und die Befreiung mit öffentlichen Interessen vereinbar sind oder
  - b) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

## § 6 Antragsunterlagen und zuständige Behörde

- (1) Der Antrag auf Ausnahme oder Befreiung ist schriftlich im Amt Klützer Winkel zu stellen.  
Antragsberechtigt ist jeder, der geltend macht, durch den Zustand des geschützten Baumes würden ihm zustehende Rechtsgüter bedroht.
- (2) Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten, wie Standort, Stamm- Umfang, Art des Gehölzes, Kronendurchmesser. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen angefordert werden.

## § 7 Kompensationsmaßnahmen bei Genehmigungen

- (1) Die Genehmigung kann insbesondere mit der Verpflichtung versehen werden, bestimmte Schutz-, Pflege- und Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.
- (2) Mit der Ausnahme oder Befreiung wird dem Antragsteller auferlegt, die Entfernung, Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung eines geschützten Baumes zu kompensieren. Der Umfang der zu leistenden Kompensation ist dem jeweiligen Schaden, der dem Naturhaushalt und dem Landschaftsbild zugefügt wird, anzupassen.
- (3) Die Kompensationspflanzungen richten sich bei entfernten oder zu entfernenden Bäumen nach nachfolgenden Bemessungsgrundlagen.

| Stammumfang des beseitigten Baumes | Anzahl der zu pflanzenden Bäume  |
|------------------------------------|----------------------------------|
| 40 - 80 cm                         | 1 Stück/ 12-14 cm Stamm- Umfang  |
| 81 - 120 cm                        | 2 Stück/ 12-14 cm Stamm- Umfang  |
| 121 - 160 cm                       | 3 Stück/ 12- 14 cm Stamm- Umfang |

Bei Kompensationspflanzungen nach Satz 1 sind Hochstämmen mit einheimischen Standortgerechten Laubbäumen in Baumschulqualität zu pflanzen.

- (4) Die Kompensationspflanzung ist vorrangig in der Gemeinde durchzuführen, in der die Ausnahme oder Befreiung zugelassen wurde. Die Verpflichtung zur Kompensationspflanzung ist erst dann erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von drei Jahren nach Vornahme der Kompensationspflanzung angewachsen ist. Ort und Zeitpunkt der Kompensationspflanzung sind durch den Antragsteller anzuzeigen.
- (5) Ist die Pflanzung von Kompensationsbäumen ganz oder teilweise nicht möglich, ist eine Kompensationszahlung zu leisten. Die Höhe wird entsprechend der nach Abs. 3 Satz 1 ermittelten Kompensationspflanzung festgesetzt. Sie beinhaltet den Wert des jeweils zu fordernden Baumes einschließlich einer Pflanzkostenpauschale und beträgt für einen Kompensationsbaum 300,00 Euro.

Die Kompensationszahlung ist an die Gemeinde zu leisten und zweckgebunden zur Anpflanzung von Bäumen oder Pflegemaßnahmen an geschützten Bäumen zu verwenden.

- (6) Für die Erfüllung der Kompensationsverpflichtung haftet auch der Rechtsnachfolger des Antragstellers.

### **§ 8**

#### **Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume (im Sinne des § 1), ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt werden sollen bzw. zerstört oder beschädigt werden könnten, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 5 b dem Bauantrag beizufügen.
- (3) Abs.1 und Abs. 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall Maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

### **§ 9**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) entgegen § 3 Abs. 1 oder abs. 2 Nr.1-12 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne das eine Ausnahme oder Befreiung nach § 5 erteilt wurde;
- b) Auflagen, Bedingungen oder Befristungen in Bescheiden über die Ausnahmen oder Befreiungen von den Verboten der Satzung nicht beachtet;
- c) falsche oder unvollständige Angaben im Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nach § 5 in Verbindung mit § 6 macht;
- d) Anordnungen des Amtes Klützer Winkel nach § 8 nicht befolgt:  
Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 Nr. 3 des Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

### **§ 10**

#### **In – Kraft – Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 29.01.2002 außer Kraft.

Klütz, den .....

(Dienstsiegel)

G. Jung  
Bürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

### Synopse zum Entwurf Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Klütz (Baumschutzsatzung)

| <b>Aktuelle Baumschutzsatzung</b>  | <b>Entwurf der Baumschutzsatzung</b>   | <b>Bemerkung</b>  |
|--|--|---|
| <p>Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V9 in der Fassung vom 13. Januar 1988 (GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVObI. S. 360) und des § 26 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz- LNatG M-V) vom 21. Juli 1998 (GVObI. M-V S. 647), zuletzt geändert am 23.02.1999 (GVObI. M-V S. 200), und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde, wird nachfolgende Satzung erlassen:</p> | <p>Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung- KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. S. 777) und des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz- NatSchAG MV) vom 23. Februar 2010 (GVObI. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVObI. M-V S. 393, 395) und des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) hat die Stadtvertretung der Stadt Klütz in der Sitzung am.....folgende Baumschutzsatzung erlassen:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b><br/><b>Schutzzweck</b></p> <p>Nach Maßgabe dieser Satzung werden Bäume zum geschützten Landschaftsbestandteil</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Sicherherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes;</li> <li>2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege und Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes;</li> <li>3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen wie zum Beispiel Lärm, Niederschläge oder Schadstoffimmissionen;</li> <li>4. zur Erhaltung eines artenreichen Pflanzbestandes als Lebensraum für die Tierwelt;</li> <li>5. zum Schutz vor Wind Bodenerosionen erklärt.</li> </ol> | <p>Anpassung der geänderten aktuellen gesetzlichen Grundlagen</p> <p>Auf Grund der Festlegungen zum Klimawandel wurden die zum Schutzzweck erforderlichen Merkmale erweitert.</p> |
| <p><b>§ 1</b><br/><b>Gegenstand der Satzung</b></p> <p>Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumstand zur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes</li> <li>- Abwehr schädlicher Einwirkungen auf Menschen und auf Stadtbiotope</li> <li>- Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas der Stadt und deren Ortsteile</li> <li>- Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes</li> </ul> <p>Gegen schädliche Einwirkungen geschützt.</p>   |  |   |

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p><b>§ 2<br/>Geltungsbereich</b></p> <p>Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches bestehender und zukünftiger Bebauungspläne der Stadt Klütz mit Grundshagen, Steinbeck, Arpshagen, Goldbeck, Kühlenstein, Hofzumfelde, Tarnewitzhagen, Oberhof, Wohlenberg und Niederklütz sind Bäume und Gehölze einschließlich ihres Kronentrauf- und Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.</p> | <p><b>§ 2<br/>Geltungsbereich und Schutzgegenstand</b></p> <p>(1) Im Gebiet der Stadt Klütz und den Ortsteilen Grundshagen, Steinbeck, Arpshagen, Goldbeck, Kühlenstein, Hofzumfelde, Christinenfeld, Tarnewitzhagen Oberhof, Wohlenberg und Niederklütz, werden folgende Bäume als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 Zentimeter;</li> <li>2. Einzelbäume der Gattung Taxus, Ilex mit einem Stammumfang von mindestens 40 Zentimetern;</li> <li>3. mehrstämmige Bäume, sofern einer der Stämme einen Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern aufweist.</li> </ol> <p>(2) Maßgebend ist der Stamm- Umfang in einem Meter Höhe vom Erdboden gemessen. Ist eine Messung in einem Meter Höhe über dem Erdboden nicht möglich, so ist der Stamm- Umfang unter dem Kronensatz für die Bemessung maßgebend.</p> <p>(3) Die Satzung erstreckt sich nicht auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. erwerbsmäßig genutzte Gehölzbestände</li> <li>2. Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetzes vom 08. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 90), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326);</li> <li>3. denkmalgeschützte Friedhofs- und Parkanlagen im Sinne des (GVOBl. M-V S. 12, 247), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576);</li> <li>4. gesetzlich geschützte Biotope entsprechend § 20 des Naturschutzausführungsgesetzes;</li> </ol> | <p>Der Handlungs- und Tätigkeitsbereich wurde konkretisiert.</p> |
|---|--|--|

|  |  |  |
|--|--|--|
|  | <p>5. Alleen und einseitige Baumreihen entsprechend § 19 des Naturschutzausführungsgesetzes;<br/> 6. gesetzlich geschützte Bäume gemäß § 18 des Naturschutzausführungsgesetzes;<br/> 7. Naturschutzgebiete im Sinne des § 22 des Naturschutzausführungsgesetzes.</p> |  |
| <p><b>§ 3</b><br/> <b>Geschützte Bäume</b></p> <p>(1) Bäume im Sinne der Satzung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm</li> <li>2. mehrstämmige ausgebildete Gehölze wie z.B. Ilex und Eibe, wenn wenigstens zwei Stämmen jeweils einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen</li> <li>(2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen.</li> </ol> <p>Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.</p> <p>(3) Behördlich angeordnete Ersatzanpflanzungen und Bäume, die auf Grund von Festlegungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.</p> <p>(4) Nicht unter dieser Satzung fallen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Obstbäume, ausgenommen Walnußbäume, Esskastanien-Bäume,</li> <li>2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien</li> <li>3. Schnitt- und Zierhecken</li> <li>4. Bäume, die dem Waldgesetz für das Land Mecklenburg- Vorpommern ( Landeswaldgesetz- LWaldG-) vom 7. Januar 1993 (GVObI. S. 90) unterliegen.</li> </ol> <p>5. Nachbarschaftliche Vorschriften bleiben unberührt (Bürgerliches Gesetzbuch BGB)</p> |  | <p>§ 3 der bestehenden Satzung wurde in § 2 des Entwurfs der Baumschutzsatzung integriert.</p> |

|   |   |
|---|---|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b><br/><b>Verbotenen Maßnahmen</b></p> <p>(1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume Ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflicht. Verboten sind ferner das Aufstellen und Anbringen von Gegenständen (z.B. Bänke, Schilder, Plakate oder Nageleinschlag) an Bäumen.</p> <p>(2) Erlaubt sind unaufschiebbare Maßnahmen, zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr, sie sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(3) Als Beschädigungen im Sinne des Abs. 1 gelten auch Schädigungen des Kronentrauf- und Wurzelbereiches, insbesondere durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Befestigungen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,</li> <li>2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,</li> <li>3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder andern Chemikalien</li> <li>4. Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,</li> <li>5. Unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder auftaumitteln,</li> <li>6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,</li> <li>7. Entzünden von Feuer im Stamm- oder Kronenbereich.</li> </ol> <p>(4) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Abs. 1 liegt auch</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b><br/><b>Verbotene Handlungen</b></p> <p>(1) Es ist verboten, die nach Maßgabe dieser Satzung geschützten Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern. Als Beschädigung gelten Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich, die zum Absterben des Baumes, zu einer dauerhaften Wachstumsbehinderung führen können.</p> <p>(2) Verboten sind im Wurzel-, Stamm und Kronenbereich insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder anderen wasserundurchlässigen Decken;</li> <li>2. Bodenverdichtungen, die durch ein dauerndes Befahren oder Parken von Fahrzeugen außerhalb von Wegen entstehen können;</li> <li>3. das Verkippen von Müll und Unrat;</li> <li>4. Beschädigungen durch Bodenbearbeitung;</li> <li>5. die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln, Bioziden oder wachstumshemmenden Stoffen bzw. der unsachgemäße Einsatz von Laugen, Streusalz, Säuren, Ölen, Farben oder Abwässern;</li> <li>6. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;</li> <li>7. das Lagern organischer und mineralischen Düngemittel sowie Materialien;</li> <li>8. das Anbringen von Weidezaunisolatoren, das Einschlagen von Nägeln, das Anbringen von Plakaten;</li> <li>9. das Anlegen von Feuerstellen;</li> <li>10. Wasserabsenkungen sowie Wasseranstauungen;</li> <li>11. das Kappen von Bäumen</li> <li>12. das Halten von Weide- oder anderen Nutztieren,</li> </ol> |
|---|---|

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p>vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen. Die fachgerechte Beschneidung von Kopfbäumen stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne Abs. 1 dar.</p>  | <p>so das Tritt- oder Fraßschäden entstehen können.</p>  |  |
|   | <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b><br/><b>Zulässige Handlungen</b></p> <p>Als zulässige Handlungen erlaubt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachgerechte Pflege-, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen;</li> <li>2. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen von bedeutendem Wert.</li> </ol> <p>Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind für die Stadt Klütz innerhalb einer Woche nach Durchführung schriftlich anzuzeigen.</p> <p>Eine Kompensationspflicht besteht auch, sofern eine Entfernung des Baumes aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht notwendig ist.</p> |  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b><br/><b>Ausnahmen und Befreiungen</b></p> <p>(1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,</li> <li>2. eine nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst</li> </ol> | <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b><br/><b>Ausnahmen und Befreiungen</b></p> <p>(1) Ausnahmen von Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet, geschützte Gehölze zu entfernen oder deren Aufbau nicht wesentlich zu verändern und er sich in anderer zumutbarer Weise dieser Verpflichtung befreien kann,</li> <li>b) bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf</li> </ol>  |  |

|  |  |
|--|--|
| <p>nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verpflichtet werden kann,</p> <p>3. von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf anderer Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,</p> <p>4. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,</p> <p>5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,</p> <p>6. die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine zumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung des betroffenen Baumes ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.</p> <p>Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.</p> <p>(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist,</li> <li>2. es zu einer Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde,</li> <li>3. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</li> </ol> <p>(3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt schriftlich zu beantragen.<br/>Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Einzelfall kann die Stadt die</p> | <p>das bauplanungsrechtliche Anspruchs besteht und im Bereich des Baukörpers geschützte Gehölze vorhanden sind, ist es nicht zumutbar eine Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers vorzunehmen. Die geschützten Gehölze können nicht erhalten werden.</p> <p>c) von einem geschützten Gehölz Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,</p> <p>d) das geschützte Gehölz krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann,</p> <p>e) die Beseitigung des Gehölzes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,</p> <p>f) die Gehölze die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. Soweit notwendig ist, sind die Ausnahmeveraussetzungen vom Antragsteller nachzuweisen.</p> <p>g) einzelne Bäume eines größeren Bestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen.</p> <p>(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) das Verbot zu einer nicht beachtlichen Härte führen würde und die Befreiung mit öffentlichen Interessen vereinbar sind oder</li> <li>b) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.</li> </ol> |
|--|--|

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p>Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern. Durch einen Beauftragten der Stadt Klütz wird der betroffene Baum vor Ort besichtigt. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt.</p> <p>(4) Die Ausnahmegenehmigung kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des zu entfernten Baumes.</p>  |  |  |
| <p><b>§ 6</b><br/><b>Pflege- und Erhaltungspflicht</b></p> <p>(1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitserregern, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Entwässerung des Wurzelwerkes.</p> <p>(2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. auf seine Kosten durchführt,</li> <li>2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwider laufen,</li> <li>3. durch die Stadt oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.</li> </ol> | <p><b>§ 6</b><br/><b>Antragsunterlagen und zuständige Behörde</b></p> <p>(1) Der Antrag auf Ausnahme oder Befreiung ist schriftlich im Amt Klützer Winkel zu stellen. Antragsberechtigt ist jeder, der geltend macht, durch den Zustand des geschützten Baumes würden ihm zustehende Rechtsgüter bedroht.</p> <p>(2) Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten, wie Standort, Stammumfang, Art des Gehölzes, Kronendurchmesser. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen angefordert werden.</p> | <p>§ 6 Pflege- und Erhaltungspflicht der aktuellen Satzung entfällt, da die Grundsätze in § 4 des Satzungsentwurfes enthalten sind.</p> <p>§ 6 Antragsunterlagen und zuständige Behörde wurde im Satzungsentwurf neu auf genommen um das Antragsverfahren zu verbessern.</p> |



|   |   |
|---|---|
| <p>eigenen Grundstück zu pflanzen und der Stadt anzuzeigen.</p> <p>(4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erfüllt, wenn die zu pflanzenden Bäume in der dritten folgenden Vegetationsperiode angewachsen sind.</p> <p>(5) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder nur teilweise nicht möglich, ist eine Ausgleichzahlung zu leisten. Eine Ersatzpflanzung ist nicht möglich, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen. Die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen (z.B. liegengeliebene Holzreste) sind zu beseitigen.</p> <p>(6) Der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Stadt abwenden, wenn ihm die Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück oder mit Zustimmung des Eigentümers, auf dem Nachbargrundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme bzw. Befreiungstatbestände führen würde.</p> <p>In diesem Fall setzt die Stadt die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn der Antragsteller die Verpflichtung nach Abs. 1 nicht erfüllt.</p> <p>(7) Die Einnahmen aus den Ausgleichzahlungen sind zur Anpflanzung von Bäumen zu verwenden. Im Einzelfall kann die Ausgleichzahlung auch für baumpfleg- und standortverbessernde Maßnahmen durch die Stadt oder für die Gewährung von Zuschüssen an Antragsteller für entsprechende Maßnahmen an Bäumen im Geltungsbereich der Satzung verwendet werden.</p> | <p><b>Stamm- Umfang</b></p> <p>Bei Kompensationspflanzungen nach Satz 1 sind Hochstämmen mit einheimischen Standortgerechten Laubbäumen in Baumschulqualität zu pflanzen.</p> <p>(4) Die Kompensationspflanzung ist vorrangig in der Gemeinde durchzuführen, in der die Ausnahme oder Befreiung zugelassen wurde. Die Verpflichtung zur Kompensationspflanzung ist erst dann erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von drei Jahren nach Vornahme der Kompensationspflanzung angewachsen ist. Ort und Zeitpunkt der Kompensationspflanzung sind durch den Antragsteller anzuzeigen.</p> <p>(5) Ist die Pflanzung von Kompensationsbäumen ganz oder teilweise nicht möglich, ist eine Kompensationszahlung zu leisten. Die Höhe wird entsprechend der nach Abs. 3 Satz 1 ermittelten Kompensationspflanzung festgesetzt. Sie beinhaltet den Wert des jeweils zu fordernden Baumes einschließlich einer Pflanzkostenpauschale und beträgt für einen Kompensationsbaum 300,00 Euro. Die Kompensationszahlung ist an die Gemeinde zu leisten und zweckgebunden zur Anpflanzung von Bäumen oder Pflegemaßnahmen an geschützten Bäumen zu verwenden.</p> <p>(6) Für die Erfüllung der Kompensationsverpflichtung haftet auch der Rechtsnachfolger des Antragstellers.</p> |
|---|---|

|  |  |   |  |
|--|--|---|--|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p><b>Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren</b></p> <p>(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume (im Sinne des § 2), ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.</p> <p>(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt werden sollen bzw. zerstört oder geschädigt werden könnten, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.</p> <p>(3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall Maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p><b>Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren</b></p> <p>(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume (im Sinne des § 1), ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.</p> <p>(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt werden sollen bzw. zerstört oder beschädigt werden könnten, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 5 b dem Bauantrag beizufügen.</p> <p>(3) Abs.1 und Abs. 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall Maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p><b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 und § 70 des Gesetzes zum Schutze der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg- Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume und Gehölze nach § 3 nicht Folge leistet,</li> <li>2. entgegen den Verboten nach § 4 Abs. 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,</li> <li>3. angeordneten Erhaltungsmaßnahmen nach § 6 oder Ersatzanpflanzungen nach § 7 Abs. 1 bis 4 nicht nachkommt.</li> </ol> | <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p><b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) entgegen § 3 Abs. 1 oder abs. 2 Nr.1-12 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung nach § 5 erteilt wurde;</li> <li>b) Auflagen, Bedingungen oder Befristungen in Bescheiden über die Ausnahmen oder Befreiungen von den Verboten der Satzung nicht beachtet;</li> <li>c) falsche oder unvollständige Angaben im Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nach § 5 in Verbindung mit § 6 macht;</li> <li>d) Anordnungen des Amtes Klützer Winkel nach § 8 nicht</li> </ol> |
|  |  |   | Anpassung der geänderten aktuellen gesetzlichen Grundlagen   |

|   |   |  |
|---|---|--|
|   | <p>befolgt:<br/>Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 Nr. 3 des Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.</p>   |  |
| <p><b>§ 10</b><br/><b>In-Kraft- treten</b><br/>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> | <p><b>§ 10</b><br/><b>In – Kraft – Treten</b><br/>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.<br/>Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 29.01.2002 außer Kraft.</p> |  |